

5904/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten Volker Kier, Madeleine Petrovic und PartnerInnen
an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Sozialversicherung für Prostituierte (Nr. 6266/J).

Einleitend möchte ich zu vorliegender Thematik folgendes festhalten: Durch das Arbeits - und Sozialrechts - Änderungsgesetz 1997 (in Kraft getreten mit 1.1.1998) sind selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 EStG 1988 erzielen, in die Kranken - und Pensionsversicherung nach dem GSVG sowie in die Unfallversicherung nach dem ASVG einbezogen worden, sofern sie aufgrund dieser Tätigkeit nicht bereits einer Pflichtversicherung unterliegen. Somit können auch Prostituierte der Sozialversicherungspflicht nach dem GSVG unterliegen, wenn die GSVG - Beitragsgrundlage einen bestimmten Grenzwert übersteigt. Überschreitet die aus den Einkünften abgeleitete Beitragsgrundlage die Versicherungsgrenze nicht, so könnte ein Antrag auf Einbeziehung in die Krankenversicherung nach dem GSVG gestellt werden.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Wie aus dem Bericht der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hervorgeht, sind zum Stand 4.6.1999 bundesweit 51 Prostituierte als neue Selbstständige gemäß § 2 Abs.1 Z 4 GSVG erfasst, das heißt, aufgrund einer Anmeldung in die Pflichtversicherung einbezogen worden. Es handelt sich durchwegs um weibliche Versicherte. Die Verteilung nach Bundesländern stellt sich dar wie folgt:

Wien:	15
Niederösterreich:	2
Burgenland:	19
Oberösterreich:	12
Steiermark:	2
Kärnten:	1

Zur Frage 2:

Zur Durchführung der Pflichtversicherung der neuen Selbständigen ist zwischen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und den Abgabenbehörden des Bundes ein umfassender Datenaustausch, vor allem die verschiedenen steuerlichen Einkunftsarten betreffend, vorgesehen. Ungeachtet der bestehenden Meldeverpflichtung wurden der genannten Anstalt vom Bundesrechenzentrum die Namen und Einkommensdaten aller jener Freiberufler übermittelt, die 1998 im voraus Einkommensteuer bezahlten und in deren letztgültigem Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit aufscheinen. Soweit bei Prostituierten in den Jahren 1995 oder 1996 einschlägige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 Z 4 GSVG über der Versicherungsgrenze vorlagen und die Steuerdaten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft übermittelt wurden, hat die Ersterfassungsaktion des genannten Sozialversicherungsträgers im Frühjahr 1998 auch die Prostituierten erreicht (Zusendung einer Versicherungserklärung sowie einer Informationsbroschüre).

Auch über Steuerberater, Rechtsanwälte etc. besteht die Möglichkeit einschlägige Informationen zu erhalten. Auf individuelle Anfrage oder bei Interesse der Berufsgruppe stehen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales für nähere Informationen jederzeit zur Verfügung. Eine Initiative der Anstalt, die Prostituierten über die erwähnte Informationsaktion hinaus zusätzlich von sich aus speziell über die neue Sozialversicherung zu informieren, wurde - wie im Regelfall auch für andere Berufsgruppen - bis dato nicht ergriffen.

Zur Frage 3:

Im allgemeinen - wie auch aus meinen obigen Ausführungen hervorgeht - wird eine Pflichtversicherung für Prostituierte aufgrund der Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit als Selbständige nach § 2 Abs.1 Z 4 GSVG in Betracht kommen. Eine Sozialversicherung als Dienstnehmerin gemäß § 4 Abs. 2 ASVG scheidet mangels einschlägiger Sachverhalte (Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit) grundsätzlich aus. Da Prostituierte in der Privatsphäre ihrer Kunden tätig werden, fallen sie nicht unter die Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG (freie Dienstnehmer), weil diese Versicherung eine Tätigkeit im Rahmen eines Geschäftsbetriebes etc. voraussetzt.

Eine Versicherungspflicht als Dienstnehmer (bzw. freier Dienstnehmer) könnte jedoch bestehen, wenn die tatsächliche Basis der Prostitution eine andere Tätigkeit ist (z.B. Bardamen, etc.), ohne dass die Prostitution deshalb versicherungsfrei wäre (Arbeitsvertragsinhalt von Bardamen ist nicht die Ausübung der Prostitution).

Der Vollständigkeit halber möchte ich aber noch darauf hinweisen, dass durch die Einbeziehung der neuen Selbständigen in das GSVG die bestehende Möglichkeit der freiwilligen Versicherungen nach dem ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung unberührt geblieben ist.

Zur Frage 4:

Für die Jahre 1996 und 1997 existieren keine Daten, da die Pflichtversicherung für neue Selbständige gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG erst seit 1.1.1998 besteht. Was die Leistungen der Krankenversicherung nach dem GSVG betrifft, ist festzuhalten, dass der Leistungsaufwand (Sach- und Geldleistungen) bis dato unter ATS 100.000,- liegt.

(Leistungen aus der Pensionsversicherung sind dabei zu vernachlässigen.)